

MERKBLATT

Zur Benutzung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (Oldtimerkennzeichen)

1. Allgemeine Hinweise

Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfungsfahrten), Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen (Probefahrten) und Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), An- und Abfahrten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen die der Darstellung von Oldtimer- Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen (Oldtimertreffen), Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeugs.

Als Probefahrten gelten auch Fahrten zur allgemeinen Anregung der Kauflust durch Vorführung in der Öffentlichkeit, nicht aber Fahrten gegen Vergütung für Benutzung des Fahrzeugs.

Fahrten zu anderen als den oben angegebenen Zwecken sind Verstöße gegen die Zulassungspflicht und somit Ordnungswidrigkeiten.

Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheine für Oldtimer-Fahrzeuge hat die Zulassungsstelle bei Vorlage einer TÜV-Bestätigung, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Oldtimer-Fahrzeug handelt, auszugeben. Der Fahrzeugschein ist vor Antritt der Fahrt vom Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Jede einzelne Fahrt ist im Fahrtenverzeichnis aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren. Sie sind zuständigen Personen auf Verlangen am Standort des Fahrzeugs zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind Kennzeichen und ausgegebene Scheine der Zulassungsstelle unverzüglich einzureichen.

Wichtig:

Jede durchgeführte Einzelfahrt muss im Fahrtenverzeichnis vollständig eingetragen werden. Übrigens kann die Eintragung auch unmittelbar nach der Fahrt vorgenommen werden. Das Fahrtenverzeichnis braucht bei der Fahrt nicht mitgeführt zu werden, der Fahrzeugschein aber immer.

2. Anbringung der roten Kennzeichen

Für rote Kennzeichen gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend. Sie müssen sonach bei einem Personenkraftwagen an der Vorderseite und an der Rückseite angebracht sein. Das hintere Kennzeichen muss außerdem bei Nacht beleuchtet sein. Nur in einer Hinsicht gilt für die Anbringung roter Kennzeichen eine Besonderheit: Sie brauchen entsprechend ihrer vorübergehenden Zweckbestimmung im Gegensatz zu den allgemeinen Kennzeichen nicht fest am Kraftfahrzeug angebracht zu sein. Das besagt lediglich, dass die Anbringung der roten Kennzeichen zwar so sicher sein muss, dass sie nicht verloren gehen können, dass aber eine Verbindung mit dem Fahrzeug genügt, die schnell wieder gelöst werden kann (z.B. Draht, Riemen, Magnetgummihaftschilder).

Die Anbringung der roten Kennzeichen hinter der Front- oder Heckscheibe des Kraftfahrzeuges stellt einen Verstoß dar und ist somit ordnungswidrig. Beim Führen roter Kennzeichen müssen etwa vorhandene Kennzeichen verdeckt sein.

3. Zuverlässigkeit, Besondere Sorgfaltspflicht, Maßnahmen bei Verstößen

Es wird darauf hingewiesen, dass rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung nur zuverlässigen Personen zugeteilt werden können. Die Zuverlässigkeit setzt u.a. auch voraus, dass die Einzelfahrten nur nach den oben aufgeführten Vorschriften durchgeführt werden und vollständig in das dafür vorgesehene Fahrtenverzeichnis eingetragen sind.

Da die sonst üblichen Nachweise über die Verkehrssicherheit und das Abgasverhalten nicht vorliegen, sind an den Inhaber von Oldtimerfahrzeugen mit roten Dauerkennzeichen erhöhte Anforderungen bezüglich der Kontrolle der Fahrzeugfunktionen gestellt. Er muss sich regelmäßig selbst davon überzeugen, dass sich sein Fahrzeug in einem Zustand befindet, der nicht gegen geltendes Recht, insbesondere aber gegen die Vorschriften der StVZO verstößt.

Bei Bekanntwerden einer missbräuchlichen Verwendung des Kennzeichens erfolgt der sofortige Widerruf. In diesem Fall werden für mindestens zwei Jahre keine roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt.

Bei folgenden Tatbeständen liegt ein Verstoß vor:

- a) Der Verwendungszweck wird nicht beachtet, das heißt eine Prüfungs-, Probe-, Veranstaltungs- oder Überführungsfahrt liegt nicht vor.
- b) Die Frist zur Verwendung des roten Kennzeichens ist abgelaufen.
- c) Die roten Kennzeichen werden nicht am Fahrzeug angebracht.
- d) Zwei Fahrzeuge werden mit je 1 Kennzeichen des roten Kennzeichenpaares versehen.
- e) Das Kennzeichen wird bezüglich der Anbringungshöhe, Beleuchtung, Neigungswinkel oder Lesbarkeit nicht den Vorschriften entsprechend angebracht.
- f) Die vorhandenen anderen Kennzeichen werden nicht abgedeckt.
- g) Der unterschriebene Fahrzeugschein wird während der Fahrt nicht mitgeführt oder nicht zur Prüfung ausgehändigt.
- h) Die Kennzeichen befinden sich an Fahrzeugen die im gewerblichen Güterverkehr verwendet werden.
- i) Der Eintrag im Fahrtenverzeichnis wird nicht unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorgenommen.
- j) Überlassen der Kennzeichen durch den Antragsteller an andere Personen zum Gebrauch.

Das Kennzeichen wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugeteilt.

Die Zulassungsstelle wünscht allzeit gute Fahrt.